

BMBWF - II/10 (Personalangelegenheiten des  
Verwaltungspersonals der nachgeordneten  
Dienststellen und -behörden)

An alle dem BMBWF direkt nachgeordneten  
Dienststellen

**Mag.a Judith Eidher**  
Sachbearbeiterin

[judith.eidher@bmbwf.gv.at](mailto:judith.eidher@bmbwf.gv.at)  
+43 1 531 20-3643  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2020-0.279.222

## **Erste Maßnahmen zur Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes an den Dienststellen des Bundes Kurrende**

Ergänzend zu den Kurrenden vom 15. März 2020 und 10. April 2020 wird darüber informiert, dass die Bundesregierung mit 4. Mai 2020 nunmehr erste Maßnahmen zur Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes in der öffentlichen Verwaltung beschlossen hat.

Mit Montag, 18. Mai 2020, soll wieder ein geregelter Parteienverkehr aufgenommen werden und den Bürgerinnen und Bürgern zugänglich sein.

Als Grundsatz gilt dabei: Ganz allgemein soll in der Parteienkommunikation auf die vielen Vorteile des elektronischen Kundenverkehrs aufmerksam gemacht werden, sodass der Parteienverkehr mit physischen Personen möglichst gering zu halten ist.

Beim „physischen Parteienverkehr“ sind jedenfalls folgende Maßnahmen zu befolgen:

- Kundinnen und Kunden tragen Mund-Nasen-Schutz (MNS).
- Behördenvertreter tragen zumindest MNS, soweit nicht technische Barrieren wie Plexiglaswände uä. einen entsprechenden Schutz bieten.
- Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände im Zugangs- und Wartebereich.

Die für den Parteienverkehr erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten als unverzichtbares Schlüsselpersonal.

Welches Verwaltungspersonal anwesend zu sein hat, obliegt der Entscheidung der Direktorin/des Direktors der jeweiligen Schule bzw. der Dienststellenleitung.

Weiters wurde beschlossen, dass das in den meisten Dienstbereichen großflächig praktizierte Home-Office grundsätzlich bis auf weiteres noch aufrecht bleibt.

Da sich diese Maßnahme zur deutlichen Verringerung der Ansteckungsgefahr durchaus bewährt hat, gebietet es der Gesundheitsschutz, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin von zu Hause arbeiten, wenn damit auch der geforderte Leistungsumfang und die Servicequalität in der Bundesverwaltung gewährleistet ist. Die nächsten Schritte hängen vom Fortschritt in der Pandemiebekämpfung ab. Erst wenn es die Infektionslage zulässt, ist eine weitgehende Aufhebung des Home-Office denkbar.

Auf die Einhaltung der gebotenen Hygienestandards im Rahmen des Dienstbetriebes wird nochmals hingewiesen.

#### Allgemeine Handlungsempfehlungen für ArbeitnehmerInnen:

- Häufiges Händewaschen!  
Regelmäßiges und gründliches Reinigen der Hände mit Seife und warmem, fließendem Wasser für mindestens 30 Sekunden sowie Verwendung von Einmalhandtüchern. Dies reduziert die Infektionsgefahr.
- Regelmäßiges und gründliches Reinigen der Oberflächen mit den üblichen Reinigungsmitteln, die häufig berührt werden, wie z.B. Tastatur, Tischoberfläche, (Mobil-)Telefone, Türgriffe, Handläufe etc.
- Abstand zu anderen Menschen halten!  
Ein Mindestabstand von 1 Meter zu anderen Personen kann das Risiko durch Tröpfcheninfektion angesteckt zu werden erheblich minimieren.
- Arbeitsmaterialien (Schreibzeug etc.) sollen personenbezogen verwendet werden.
- Vermeidung von Augen, Nasen und Mundkontakt mit den eigenen Händen!  
Über die Hände können Krankheitserreger über Schleimhäute von Mund, Nase und Augen in den Körper gelangen. Dies kann zur Infektion führen.  
Sensibilisierung hinsichtlich der Husten-/Nieshygiene.
- Jegliche persönliche Schutzausrüstung ist ausschließlich personenbezogen zu nutzen, getrennt aufzubewahren und regelmäßig zu reinigen.
- Stoßlüften. Aufgrund der Strömungsverhältnisse ist beim bloßen Kippen des Fensters kaum Luftzirkulation vorhanden, weshalb das vollständige Öffnen des Fensters empfohlen wird.
- Vermeidung von Berührungskontakten mit anderen Personen (kein Händeschütteln, Umarmen etc.).
- „Niemals krank zur Arbeit“ – Dieser Grundsatz gilt für alle!

Mit dem BGBl. I Nr. 31/2020 (9. COVID-19-Gesetz) wurden Klarstellungen im ASVG, GSVG, BSVG, B-KUVG im Bereich der arbeitsrechtlichen Freistellung von Risikogruppen (siehe auch 3. COVID-19-Gesetz) getroffen.

Mit GZ 2020-0.262.434 vom 6. Mai 2020 erging dazu eine Erledigung/Information (für das Verwaltungspersonal). In Ergänzung wird in der Beilage die mit 7. Mai 2020 kundgemachte COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II Nr. 203/2020, übermittelt.

Hygienemaßnahmen an Schulen, Hochschulen usw.:

Eine Übersicht der Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer Ansteckung mit COVID-19 findet sich auf der Seite [www.bmbwf.gv.at/hygiene](http://www.bmbwf.gv.at/hygiene).

Wien, 8. Mai 2020

Für den Bundesminister:

SektChefin Mag.a Margareta Scheuringer

Beilage

Elektronisch gefertigt